

116 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Bericht

des
Verfassungsausschusses
über

den Entwurf eines Gesetzes (82 der Beilagen), womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, abgeändert und ergänzt wird.

Der Verfassungsausschuss hat die Regierungsvorlage mit einer nicht unwesentlichen Ergänzung akzeptiert.

Artikel I wurde lediglich umstilisiert. Dagegen wurde ein Artikel II angefügt, in welchem mehrere Änderungen und Ergänzungen der bisher geltenden Bestimmungen über den Verfassungsgerichtshof vorgenommen wurden:

1. Mit Rücksicht auf die wesentlich erweiterte Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes — Funktion des Staatsgerichtshofes und Entscheidung über die Gültigkeit von Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlung — ist eine Vermehrung der Mitgliederzahl dieses Gerichtes notwendig. Waren es bisher nur 8 Mitglieder und 4 Ersatzmänner, so sollen es in Zukunft 12 Mitglieder und 6 Ersatzmänner werden. An der Art der Berufung wird nichts geändert.

2. Anlässlich einer Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes empfiehlt es sich auch, die bisher geltenden, aus der österreichischen Verfassung rezipierten Bestimmungen über die Stellung des Stellvertreters des Präsidenten zu ändern. Dieser war im Falle der Anwesenheit des Präsidenten zu einer gänzlich passiven Rolle verurteilt, da er nicht stimmführendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes war. Diese Stellung soll ihm nunmehr gegeben werden.

3. Die erhöhte Mitgliederzahl und die Wichtigkeit der neu hinzugekommenen Kompetenzen macht die in Artikel II, Post 3, vorgeschlagene Änderung des Quorum für die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes notwendig.

4. Die Novellierung bietet auch den Anlaß eine schon längst als unbillig empfundene Bestimmung des rezipierten Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, daß nämlich im Falle einer nach § 17 des zitierten Gesetzes erhobenen Beschwerde das Richterscheinen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters als Abstehen von der Beschwerde angesehen werden müsse (§ 24, Abteilung 4), zu beseitigen.

5. Von großer Bedeutung ist, daß dem Verfassungsgerichtshof die den Erkenntnissen des Reichsgerichtshofes mangelnde kassatorische Kraft für Entscheidungen über Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte gegeben werden soll. Es wäre der Würde dieses höchsten Gerichtes nicht entsprechend, wenn

2

116. der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Erkenntnisse desselben, mit denen ausgesprochen wird, daß eine Behörde das politische Recht eines Staatsbürgers verlegt hat, nicht die Wirkung hätten, die fehlerhafte Entscheidung oder Verfügung außer Kraft zu setzen und die Behörde zu zwingen, eine neue an ihre Stelle zu setzen.

6. Schließlich sollen die Entschädigungen für den Präsidenten, seinen Stellvertreter, die ständigen Referenten und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes den geänderten Verhältnissen entsprechend neu geregelt werden. Der leitende Gesichtspunkt dabei ist der, daß der ehrenamtliche Charakter der Funktionen gewahrt bleibt. Es sollen tatsächlich nur Entschädigungen gegeben werden, das heißt die Funktionäre von dem Schaden bewahrt bleiben, der durch den mit der Funktion verbundenen Zeitverlust eintreten kann. Mit Rücksicht auf die notwendige Sparsamkeit sind die Entschädigungen äußerst niedrig bemessen. Als Symptom dafür sei angeführt, daß die Bezüge der ständigen Referenten lediglich um 2000 K erhöht wurden.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle den zuliegenden Gesetzentwurf mit den vom Verfassungsausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zum Beschuß erheben.

Wien, 1. April 1919.

Dr. Eisler,

Obmann.

Dr. Weiskirchner,

Berichterstatter.

116 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

G e s e k

vom

womit

die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutsch-österreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Jene Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes (Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101), welche nach § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt einem 20gliedrigen Ausschuß der Nationalversammlung zugewiesen wurden, werden dem deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen.

Artikel II.

(1) Das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes wird durch die folgenden Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Der Deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, die sämtlich vom Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung ernannt werden.

2. Der Stellvertreter des Präsidenten hat an der Beratung und Beschlusffassung des Verfassungsgerichtshofes als Stimmführer teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten hat er diesen in seinem gesamten Wirkungskreise zu vertreten.

116 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3. Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses des Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens sechs, und wenn es sich um die Anfechtung des Gesetzesbeschlusses einer Landesversammlung gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, oder um ein Erkenntnis auf Grund des Artikels I des vorliegenden Gesetzes handelt, von mindestens acht Stimmführern erforderlich.

4. Die Bestimmung des § 24, Absatz 4, des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, wird außer Geltung gesetzt.

5. Hat der Verfassungsgerichtshof bei Entscheidung einer Beschwerde über Verletzung politischer Rechte im Sinne des Artikels 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, erkannt, daß eine Rechtsverletzung stattgefunden habe, so ist die Behörde, durch deren Entscheidung oder Verfügung das Recht verletzt wurde, verpflichtet, eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen, bei welcher sie an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden ist.

6. Der Präsident und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Verfassungsgerichtshofes üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus und erhalten nur die im folgenden festgesetzten Entschädigungen.

(1) Der Präsident erhält eine Entschädigung von jährlich 12.000 K, sein Stellvertreter von jährlich 10.000 K und drei ständige Referenten, welche der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, je eine Entschädigung von jährlich 8000 K.

(2) Mit Ausnahme des Präsidenten, seines Stellvertreters und der im vorigen Absatz erwähnten ständigen Referenten erhalten die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Taggeld von 50 K. Außerdem erhalten diejenigen Mitglieder, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, die übrigen Mitglieder und Ersatzmänner aber nur, sofern sie während der Dauer der in Wien üblichen Gerichtsferien von auswärts zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden müssen, eine Reisekostenentschädigung in der Höhe, wie eine solche Staatsbeamten der IV. Rangsklasse gebührt.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.